



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Kerstin Celina, Dr. Sepp Dürr, Markus Ganserer, Christine Kamm, Ulrich Leiner, Dr. Christian Magerl, Jürgen Mistol, Thomas Mütze, Gisela Sengl, Claudia Stamm, Rosi Steinberger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Auswirkungen einer „Anti-Trassen-Klausel“ im Landesentwicklungsprogramm

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie baldmöglichst mündlich und schriftlich über die von Ministerpräsident Horst Seehofer ins Spiel gebrachte „Anti-Trassen-Klausel“ zu berichten.

Dabei soll vor allem auf folgende Aspekte eingegangen werden:

- In welcher Form und wann soll die Klausel formell Eingang in das Landesentwicklungsprogramm finden?
- Welche Möglichkeiten zur Steuerung der Trassenführung können auf Landesebene ohne eine solche Klausel ergriffen werden?
- Welche neuen Möglichkeiten sollen durch die Klausel geschaffen werden?
- Welche Belange, die nicht schon durch eine Bundesfachplanung abgedeckt werden, sollen durch die neue Klausel abgedeckt werden?
- Welche Spannungen ergeben sich zwischen Bundesrecht, hier Raumordnungsgesetz und Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz, und Landesrecht, hier Bayerisches Landesplanungsgesetz und Landesentwicklungsprogramm?
- Auf welcher Grundlage und mit welchem Ansatz soll eine mögliche Klage gegen den Bund – wie von Staatsminister Dr. Markus Söder gefordert – durchgeführt werden?

Begründung:

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP) ist ein sinn- und wirkungsvolles Instrument der Landesplanung, um die Entwicklung im Freistaat Bayern vernünftig zu steuern. Die rechtlichen Grundlagen für dieses Instrument finden sich im Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes sowie dem Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLPIG). Zusätzliche Auswirkungen auf die Landesentwicklung haben weitere Rechtsvorschriften wie etwa das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und das hier relevante, 2011 von Bundestag und Bundesrat verabschiedete Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG). Die Spannungsverhältnisse zwischen den verschiedenen Rechtsnormen werden besonders deutlich, wenn konkrete Projektplanungen von sich gegenseitig widersprechenden Zielen der Raumordnung berührt sind. Eine einheitliche Einschätzung dieser Verhältnisse existiert in der Fachwelt nicht, gleichwohl die Mehrheit stark zur allgemeinen Formel „Bundesrecht bricht Landesrecht“ tendiert. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, die Sichtweise der Staatsregierung in Erfahrung zu bringen, damit der Gesetzgeber sinnlose oder rechtswidrige Elemente eines künftigen LEP schneller identifizieren kann.